



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

15. OKTOBER 2018

Videoüberwachung gemeindeeigene Liegenschaften 155
Anpassung der Polizeiverordnung per 1. Dezember
2018

Abnahme Reglement Videoüberwachung auf öffentli-
chem Grund gültig ab 1. Dezember 2018

P1

POLIZEI, JUSTIZ

P1.40

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Ausgangslage

Infolge von verschiedenen Vorkommnissen bei den gemeindeeigenen Liegenschaften, muss die Videoüberwachung in gemeindeeigenen Liegenschaften in Betracht gezogen werden. Es wurde festgestellt, dass verschiedene Situationen bei gemeindeeigenen Liegenschaften unhaltbar geworden sind.

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007, darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

In der heute gültigen Polizeiverordnung vom 1. Januar 2011 fehlt die rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung.

Erwägungen

Der Grundsatz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist im Artikel 20 der Polizeiverordnung geregelt. Der folgende Artikel (20a) soll die Grundlage für die Videoüberwachung schaffen:

Art. 20 a Überwachung öffentlicher Grund

Die Gemeinderäte, Schul- oder Kirchenpflege können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.

Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Das Reglement "Videoüberwachung auf öffentlichem Grund" soll die folgenden Artikel umfassen:

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 20a der Polizeiverordnung der Gemeinde Steinmaur vom 1. Dezember 2018 erlässt der Gemeinderat das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Zweck und Art der Überwachung

Die Videoüberwachung dient zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen. Echtzeit-Videoüberwachungen gewährleisten den geordneten Betrieb von bestimmten Anlagen.

Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung erfolgt.

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überführung notwendigen Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und Kantons auf deren Verfügung hin;

b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Steinmaur Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.

Art. 5 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Das aufgezeichnete Material der Videoüberwachung wird gemäss Art. 20a der Polizeiverordnung nach spätestens 100 Tagen vernichtet.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat bestimmt den für die Anlage, zur Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial verantwortlichen Bereich und deren Mitarbeiter. Diese müssen das Bildmaterial während der ganzen Dauer von der Aufnahme bis zur Löschung durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten schützen.

Für den Unterhalt der Videoanlagen ist ausschliesslich das Wartungspersonal zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Dezember 2018 in Kraft.

BESCHLUSS

- I. Die Polizeiverordnung wird gemäss den Erwägungen mit Artikel 20a (Überwachung öffentlich zugänglicher Orte) überarbeitet und mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert. Vorbehältlich der Erledigung allfälliger Rekurse tritt diese am 1. Dezember 2018 in Kraft.
- II. Dem Reglement "Videoüberwachung auf öffentlichem Grund" wird gemäss den Erwägungen zugestimmt. Vorbehältlich des Inkrafttretens der überarbeiteten Polizeiverordnung tritt dieses Reglement ebenfalls am 1. Dezember 2018 in Kraft.
- III. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- IV. Mitteilung an:
 - Kantonspolizei Dielsdorf, 8157 Dielsdorf - A-Post
 - Einwohnerkontrolle, Miriam Maurer, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur
 - Daniela Müller, Bausekretärin
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Angela Suter
Finanzverwalterin

Versandt: **18. OKT. 2018**